

Geruchskonserve

Zeitraum sowie die Anlegung entsprechender Sammlungen. Die erzielten Ergebnisse stellen einen Hinweis für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit dar.

Geruchskonserve: in luftdicht schließenden Behältnissen gespeicherter Vergleichsgeruch für die -> *Geruchsdifferenzierung*. Die G. ermöglicht: 1. die Differenzierung eines Spurenverursachers aus einem bestimmten Personenkreis; 2. die Differenzierung Tatverdächtiger aus einer Gruppe von Personen; 3. die Ausschließung von nicht als Spurenverursacher in Frage kommenden Personen.

Geruchssinn: gehört zu den chemischen Informationsaufnahmesystemen. Das geruchswahnehmende Organ — die Nase — weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Reihe von Stoffen auf, wobei die Wahrnehmung stark von der Art und Konzentration der erregenden Stoffe sowie von der Temperatur und Luftfeuchtigkeit abhängt. Ausgelöst wird die Sinnesreizempfindung durch Wechselwirkung zwischen Riechstoffteilchen (= Moleküle) und den in der oberen Nasenhöhle befindlichen Geruchssensoren (Geruchsrezeptoren).

Für bestimmte organische Ausscheidungsprodukte ist das Geruchsorgan des Hundes bis zu 100000mal empfindlicher als das des Menschen. Das ermöglicht die Verfolgung menschlicher Fährten durch speziell ausgebildete Hunde (-> *Fährtenhund*). Zur Personenerkennung findet in neuerer Zeit die *Geruchsdifferenzierung* eine breite Anwendung.

Geruchsspuren: im Zusammenhang mit kriminalistisch relevanten Handlungen entstandenes gas- oder dampfförmiges Gemisch von Sub-

stanzen, das in Abhängigkeit von der Konzentration eine Reizwirkung auf Geruchssensoren auslösen kann.

Durch den Menschen verursachte G. treten in der Regel latent auf und werden mit speziellen Verfahren an Adsorptionsmitteln (= Speichermaterialien) fixiert. Sie weisen relativ stabile Eigenschaften auf und lassen sich auf Jahre speichern. Die G. werden u. a. in der —> *Geruchsdifferenzierung* genutzt.

gesamtgesellschaftliches Volkseigentum: Hauptform des -> *sozialistischen Eigentums*, das die Quelle des Reichtums und der Macht der sozialistischen Gesellschaft bildet. Neben den in der Verfassung der DDR direkt angeführten Objekten, an denen Privateigentum nicht zulässig ist, zählen zum g. V. wesentliche Teile des Bodens, große Teile des Güter- und öffentlichen Personenkraftverkehrs, die Einrichtungen und Warenbestände des volkseigenen Handels, große Teile des Wohnungsfonds, die staatlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, Verlage, Theater, Kinos und andere kulturelle Einrichtungen, die Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe, der **staatlichen Einrichtungen** und des sozialistischen Staates, wie z. B. der Staatshaushalt und die Konsumtionsfonds.

Der sozialistische Staat ist einzigstes Subjekt des Eigentumsrechts am Volkseigentum, wodurch seine Unversehrtheit, Unantastbarkeit und Nutzung zum Wohle des Volkes garantiert wird. Die Verfassung der DDR, das ZGB sowie die entsprechenden Bestimmungen des StGB und eine Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften dienen dem besonderen Schutz des Volkseigentums.

Geschädigter: im strafprozessualen Rahmen Bürger, Betriebe, staatliche